

EINKAUFBSBEDINGUNGEN

der TECHTORY Automation GmbH, Sitz 77767 Appenweiler

1. Geltungsbereich

1.1 Für alle Bestellungen, Lieferungen im kaufmännischen Geschäftsverkehr gelten ausschließlich nachstehende Einkaufsbedingungen. Bedingungen des Lieferanten sind für uns nur dann verbindlich, wenn und soweit wir sie für den jeweiligen Vertragsabschluss ausdrücklich schriftlich anerkennen.

1.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Alle weiteren TECHTORY-Bedingungen bleiben davon unberührt und behalten ihre volle Gültigkeit.

1.3 Diese Einkaufsbedingungen gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob der Lieferant die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 651 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die Einkaufsbedingungen in der zum Zeitpunkt unserer Bestellung gültigen bzw. jedenfalls in der dem Lieferanten zuletzt in Textform mitgeteilten oder über einen ausdrücklichen Hinweis auf die auf unserer Internetseite hinterlegten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

2. Angebot

2.1 Durch die Anfrage wird der Lieferant ersucht, als Spezialist ein kostenloses Angebot zu unterbreiten. Er hat sich im Angebot nach den Beschreibungen und Zielen von TECHTORY zu richten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen; er anerkennt eine Aufklärungspflicht.

2.2 Wenn der Lieferant in seinem Angebot keine Frist festsetzt, ist dieses 90 Tage bindend.

3. Bestellungen, Rahmenaufträge und Lieferabrufe

3.1 Bestellungen sowie Lieferabrufe können per Post, Fax, oder E-Mail erfolgen und sind vom Lieferanten unverzüglich unter Angabe der Bestell- oder Lieferabrufnummer zu bestätigen. Bestellungen als Vertragsannahme werden ausdrücklich und ausschließlich mittels unseres Bestellformulars erteilt. Die Übermittlung der Bestellung kann in dringenden Fällen auch telefonisch erfolgen. Telefonbestellungen sind nur unter Vorbehalt einer endgültigen schriftlichen Bestellung gültig. Andernfalls gelten unsere Bestellungen/Lieferabrufe als angenommen, es sei denn der Lieferant widerspricht ihnen innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Zugang schriftlich.

3.2 Ist mit dem Lieferanten ein Abrufauftrag abgeschlossen, ist der Lieferant verpflichtet, die Abrufmenge so bereitzustellen, dass er den Liefertermin als Fixtermin einhalten kann.

3.3 Soweit es für den Lieferanten zumutbar ist, können wir Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich Mehr- und Minderkosten sowie die Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

3.4 Soweit die Vertragsunterlagen (insbesondere die Bestellung) Pläne oder Zeichnungen von uns enthalten, sind allein diese die Basis für die Auftragsabwicklung durch den Lieferanten. Insbesondere gelten unsere Pläne oder Zeichnungen vorrangig vor solchen des Lieferanten, es sei denn, es wurde etwas anderes vereinbart.

3.5 Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln. Er darf uns nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten gegenüber als Referenz benennen.

3.6 Der Lieferant hat die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung des Vertrages ihm zugänglich gemachten Informationen vertraulich zu behandeln, sofern diese nicht nachgewiesenermaßen allgemein bekannt sind oder werden.

3.7 Der Lieferant alleine ist dafür verantwortlich, dass die gelieferten Waren oder Teile davon allen maßgeblichen Gesetzen und Regelungen zur Beschränkung gefährlicher Stoffe in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechen. Dies gilt insbesondere zur Einhaltung folgender Richtlinien/Verordnungen: RoHS (Richtlinie 2011/65/EU), Reach (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006), POP (Verordnung (EG) Nr. 850/2004) und Konfliktmineralien.

3.8 Für Waren und Materialien sowie für Verfahren, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihrer Wirkung auf die Umwelt eine Sonderbehandlung u.a. in Bezug auf Transport, Verpackung, Kennzeichnung, Lagerung, Behandlung, Herstellung und Entsorgung erfahren müssen, sind die gesetzlichen Vorschriften des Herstellungs- als auch des Vertriebslandes vom Lieferanten zwingend zu erfüllen. Insbesondere dürfen sämtliche Gefahrstoffe und wassergefährdenden Stoffe nur nach Vorlage eines EG-Sicherheitsdatenblattes und erfolgter Freigabe durch uns angeliefert werden.

3.9 Der Lieferant wird alle anwendbaren Antikorruptions-, Geldwäsche- und Antiterrorismusgesetze einhalten, insbesondere, jedoch nicht nur, die entsprechenden Gesetze in den USA, im Land des Lieferanten, im Land unseres Sitzes sowie im Land des Endzielorts der Waren und / oder der Erbringung von Arbeitsleistungen durch den Lieferanten sowie in allen Zwischenstaaten (gemeinsam die "geltenden Gesetze" genannt). Darüber hinaus versichert er, dass er sich an die Einhaltung der Forderungen des Dodd-Frank-Acts hält, somit auf die Verwendung sogenannter Konfliktrohstoffe sowie Waren, welche Konfliktrohstoffe enthalten, verzichtet. Der Lieferant wird uns vollumfänglich von allen Folgen, insbesondere Schäden und Ansprüchen Dritter gegen uns freistellen, die daraus resultieren, dass der Lieferant schuldhaft die vorstehenden Bestimmungen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig eingehalten oder erfüllt hat.

4. Lieferzeit, Lieferverzug, Vertragsstrafe

4.1 Vereinbarte Liefertermine und –fristen sind verbindlich. Eine drohende Lieferverzögerung ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.2 Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte – insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 4.3 bleiben unberührt.

4.3 Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe i.H.v. 1% des Nettopreises pro angefangene Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4.4 Teillieferungen bedürfen unserer Zustimmung. Es ist nur erlaubt, die von uns bestellte Menge zu liefern. Andere Mengen werden von uns nur akzeptiert, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4.5 Die durch Teillieferungen entstandenen Mehrkosten z.B. Transport, Verpackung und Versicherung trägt der Lieferant. Wir sind berechtigt, diese Mehrkosten mit den Ansprüchen des Lieferanten zu verrechnen. Teillieferungen werden nicht als in sich jeweils abgeschlossenes Geschäft betrachtet. Unsere Ansprüche aus diesen Einkaufsbedingungen hinsichtlich einer vertraglich vereinbarten Leistung werden durch Teillieferungen nicht berührt, insbesondere hinsichtlich der Gewährleistung.

4.6 Eine ohne unsere Zustimmung vorzeitig vorgenommene Auslieferung berührt nicht die an den vorgesehenen Liefertermin gebundene Zahlungsfrist.

4.7 Wird die Ware vorzeitig ausgeliefert, behalten wir uns vor, die Ware nicht anzunehmen, unfrei zurückzuschicken oder die durch die Lagerung entstandenen Kosten in Höhe der ortsüblichen Lagerkosten zu berechnen und die Bezahlung der Rechnung unter Berücksichtigung von Skonto bis zum gewünschten Liefertermin zurückzustellen.

5. Lieferung, Gefahrübergang, Verpackung

5.1 Die Lieferung erfolgt innerhalb Deutschlands „DDP Delivered Duty Paid“ nach INCOTERMS2020 an den in der Bestellung angegebenen Ort, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an unseren Geschäftssitz in 77767 Appenweier, Ludwig-Winter-Straße 5, an die Abteilung Wareneingang, Lieferadresse, *In der Nachtweide – Einfahrt Spedition Werner, 77767 Appenweier*, gegen Nachweis (Unterschrift), zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

5.2 Über jede Lieferung ist am Versandtag ein ausführlicher Lieferschein (Versandschein) in zweifacher Ausfertigung inkl. der gesetzlich erforderlichen Begleitpapiere (Gefahrgutdokumente) unter Angabe von Datum, unserer Artikel- und Chargennummer und unserer Bestellnummer sowie der Warenbezeichnung an deutlich sichtbarer Stelle beizufügen oder vor Entladung der Ware an das Personal der Warenannahme auszuhändigen.

5.3 Der Lieferant ist verpflichtet, weitere Warenbegleitpapiere wie Lieferantenerklärungen, Prüfprotokolle und sonstige Unterlagen auf seine Kosten zu beschaffen und uns rechtzeitig, jedoch spätestens bis zur Rechnungsstellung vorzulegen.

5.4 Für die Warenanlieferung und den Warentausch gelten unsere Allgemeinen Verpackungsvorschriften.

Die gültige Version der Allgemeinen Verpackungsvorschrift, finden Sie auf der Website: <https://www.techtory.de/download/>. Sie sind außerdem auf Anforderung erhältlich.

Der Lieferant sichert bei Auftragsannahme die Einhaltung der Allgemeinen Verpackungsvorschriften der Firma TECHTORY zu.

5.5 Unsere Anlieferungszeiten sind ebenfalls in den Allgemeinen Verpackungsvorschriften geregelt.

5.6 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf uns über. Bis zur Versendung ist die Ware kostenlos und auf Gefahr des Lieferanten für uns zu verwahren. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

5.7 Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn wir uns im Annahmeverzug befinden.

5.8 Beim Werksliefervertrag (Lieferung und Montage) bleibt jegliches Risiko für den gesamten Auftragsumfang beim Lieferanten bis zur Abnahme der kompletten Anlage durch den Endkunden. Die Gefahr geht dann direkt vom Lieferanten auf den Endkunden über.

6. Qualität und Dokumentation

6.1 Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen den anerkannten Regeln der Technik, den Sicherheits- und sonstigen Vorschriften, den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere den CE-Konformitätsregeln, den vereinbarten technischen Daten (einschließlich DIN-/EN-Normen) sowie den zugesicherten Eigenschaften entsprechen.

6.2 Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeit einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel-

Methoden zwischen dem Lieferanten und uns nicht fest vereinbart, sind wir auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus werden wir den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

6.3 Darüber hinaus überwacht der Lieferant kontinuierlich seine Prozesse mit dem Ziel diese und damit auch seine Produkte zu verbessern. Die Bereitschaft zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit in allen qualitätsrelevanten Fragen wird erwartet. Idealerweise pflegt der Lieferant ein Qualitätsmanagementsystem, welches mindestens den Forderungen der DIN EN ISO 9001 entspricht.

6.4 Der Lieferant ermöglicht Beauftragten unseres Hauses nach vorheriger Absprache ein produktbezogenes Prozessaudit durchzuführen, um die Qualitätssicherungsmaßnahmen des Lieferanten zu beurteilen. Dabei können spezielle Prüfungen vereinbart werden, die von uns in schriftlichen Prüfanweisungen fixiert werden und deren Einhaltung vom Lieferanten zu dokumentieren ist. Wir sind berechtigt, in diese Dokumente jederzeit Einblick zu nehmen. Auf unseren Wunsch ist der Lieferant verpflichtet mit uns eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschließen.

7. Besondere Hinweis- und Sorgfaltspflichten

7.1 Haben wir den Lieferanten über den Verwendungszweck der Lieferungen oder Leistungen unterrichtet oder ist dieser Verwendungszweck für den Lieferanten auch ohne ausdrücklichen Hinweis erkennbar, so ist der Lieferant verpflichtet, uns unverzüglich zu informieren, falls die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten nicht geeignet sind, diesen Verwendungszweck zu erfüllen. Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass die Lieferungen und Leistungen den Umweltschutz-, Unfallverhütungs- und anderen Arbeitsschutzvorschriften, den sicherheitstechnischen Regeln sowie allen in der Bundesrepublik Deutschland geltenden rechtlichen Anforderungen genügen und hat uns auf spezielle, nicht allgemein bekannte Behandlungs- und Entsorgungserfordernisse bei jeder Lieferung hinzuweisen.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Die Übereignung der Ware auf uns hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nehmen wir jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Wir bleiben im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

9. Zahlung

9.1 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich frei der von uns angegebenen Empfangsstelle einschließlich Fracht-, Versicherungs-, Verpackungs- und Nebenkosten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

9.2 Die Frachtkostenberechnung erfolgt generell durch den Auftragnehmer – Transportrechnungen von Fremdspeditionen sowie -Paketdienstleitern werden nicht getragen und abgewiesen.

9.3 Die Fristen der Rechnungsbegleichung laufen ab Rechnungseingang, jedoch nicht vor Eingang der Ware bzw. bei Leistungen nicht vor deren Abnahme und, sofern Dokumentationen oder ähnliche Unterlagen zum Leistungsumfang gehören, nicht vor

deren vertragsgemäßer Übergabe an uns. Zeitverzögerungen, die durch unrichtige oder unvollständige Rechnungen entstehen, beeinträchtigen keine Skontofristen.

9.4 Die Rechnung des Lieferanten muss die genaue Bezeichnung der Ware, unsere Bestellnummer, Bestelldatum, Artikelnummer, und die Lieferscheinnummer beinhalten und ist per E-Mail zu übersenden.

9.5 Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung. Durch unsere Zahlung wird die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten nicht bestätigt. Der Lieferant ist verpflichtet, Überzahlungen an uns zurückzuerstatten.

9.6 Mit der Entgegennahme einer von uns ausgestellten Anfrage, einer Bestellung, spätestens aber bei der Erfüllung eines Auftrages, erkennt der Lieferant an, dass die Liefer- und Zusatzbedingungen für die gesamten Geschäftsbeziehungen mit uns gelten sollen.

10. Mangelhafte Lieferung

10.1 Für unsere Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware, insbesondere die Abweichungen von uns vorgegebener Beschaffenheit und Abweichungen der von uns vorgegebenen Qualität, einschließlich Falsch- und Minderlieferung und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

10.2 Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Waren bei Gefahrenübergang auf uns die vereinbarte Beschaffenheit hat und dem aktuellen Stand der Technik entspricht. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, gelten als Vereinbarung über die Beschaffenheit jeweils diejenigen Produktbeschreibungen die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in unserer Bestellung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese Einkaufsbedingungen in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, dem Lieferanten oder dem Weiterverarbeiter stammt.

10.3 Abweichend von § 442 Abs. 1 S 2 BGB stehen uns Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn uns der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

10.4 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB), mit folgender Maßgabe: Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist.

10.5 Unsere Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In allen Fällen gilt unsere Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Fehlerentdeckung bei dem Lieferanten eingeht. Insofern verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspätet eingetroffenen Mängelrüge.

10.6 Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Verkäufer aufgewendeten Kosten trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Unsere Schadensersatzhaftung bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haften wir jedoch nur, wenn wir erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt haben, dass kein Mangel vorlag.

10.7 Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen und vom Verkäufer Ersatz der

hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

10.8 Im Übrigen sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem haben wir nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

10.9 Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate ab Gefahrübergang, oder sofern eine Abnahme vereinbart ist, ab Abnahme, sofern nichts anders vereinbart ist. Diese Fristen gelten –im gesetzlichen Umfang– für alle vertraglichen Mängelansprüche.

10.10 Ist der Verkäufer für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.11 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Verkäufer Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Verkäufer – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

11. Rücktritts- und Kündigungsrechte

11.1 Wir sind über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt von oder Kündigung des Vertrages mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn

- der Verkäufer seine Tätigkeit eingestellt hat;
- der Verkäufer eine Pflicht aus dem mit uns abgeschlossenen Vertrag verletzt und in angemessener Frist, die 30 Tage ab Mitteilung der Pflichtverletzung nicht überschreitet, keine Abhilfe schafft.
- schwerwiegende, andauernde Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (z.B. schwerwiegende Qualitätsprobleme)
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines Vertragspartners oder dessen Ablehnung mangels Masse oder das Stellen eines Insolvenzantrags des anderen Vertragspartners

11.2 Es gilt § 314 BGB, mit der Maßgabe, dass eine Abmahnung mindestens in Textform zu erfolgen hat, um Rechtswirkungen zu entfalten

11.3 Die Kündigung einer Rahmenvereinbarung lässt die eingetretenen Rechtsfolgen bezüglich erfolgter Bestellungen unberührt. Die jeweiligen Einzelverträge haben eine eigene Geschäftsgrundlage.

12. Schutzrechte

12.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten keine Rechte Dritter verletzt werden.

12.2 Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich über alle derartigen – auch vermuteten – Verletzungen von Rechten Dritter schriftlich informieren, von denen sie Kenntnis erhalten.

12.3 Nach unserer Wahl können wir einen eigenen Rechtsvertreter für die Verteidigung gegen jegliche derartigen Ansprüche oder Klagen frei wählen, vorbehaltlich der Zustimmung des Lieferanten, die nicht unbillig verweigert werden darf. Der Lieferant unterstützt uns bei unseren Ermittlungen, der Verteidigung gegen oder Bearbeitung derartiger Ansprüche einschließlich der Zurverfügungstellung jeglicher Dokumente, die wir für die Verteidigung benötigen.

12.4 Auf unser Verlangen hat der Lieferant sämtliche Schutzrechte und Urheberrechte detailliert anzugeben, die ihm bekannt sind oder werden und die bei der Entwicklung oder Herstellung der Waren verwendet werden oder diese auf andere Weise betreffen oder mit ihnen in Zusammenhang stehen. Wird dem Lieferanten die Behauptung einer Verletzung von Rechten Dritter mitgeteilt, ist er zur Einleitung erforderlicher Schritte verpflichtet, die einen Bezug der Waren des Lieferanten durch uns ohne solche Verletzung sicherstellen.

12.5 Werden wir von einem Dritten aufgrund einer behaupteten Verletzung von Schutz- und Urheberrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen; wir sind nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Ungeachtet dessen haftet der Lieferant nicht, soweit sich die Verletzung aus der Herstellung der Waren in Übereinstimmung mit unseren Anweisungen ergibt und der Lieferant trotz Anwendung der branchenüblichen Sorgfalt nicht wissen konnte, dass die Befolgung dieser Anweisungen zu einer Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten eines Dritten führt.

12.6 Die Verjährungsfrist beträgt für Rechtsmängel fünf Jahre, gerechnet ab Vertragsschluss.

12.7 Mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Kosten für Entwicklung oder ein Fertigungsmittel die bei der Entwicklung für uns entstehenden gewerblichen Schutzrechte und Urheberrechte unmittelbar auf uns über. Soweit Altschutzrechte des Lieferanten erforderlich sind, erhalten wir hieran ein zeitlich und örtlich unbegrenztes, kostenloses, nicht ausschließliches Nutzungsrecht. Gleiches gilt für Alt-Know-how.

13. Verwendung und Überlassung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben

13.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Dritten dürfen sie nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung offengelegt werden.

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die wir dem Lieferanten zur Herstellung beistellen. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Lieferanten gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Lieferanten wird für uns vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch uns, so dass wir als Hersteller gelten und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwerben.

13.2 Unterpelieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

Verstößt der Lieferant gegen diese Auflagen und entsteht uns daraus ein Schaden, ist er zum Schadenersatz verpflichtet. Der Lieferant hat die ihm überlassenen Unterlagen, Werkzeuge, Prüfmittel, etc., nach unseren Weisungen zu behandeln und sie, benötigt er sie nicht mehr, an uns ohne Einschränkungen zurückzugeben. Er hat an diesen Werkzeugen, Prüfmitteln, Unterlagen etc. kein, wie immer geartetes Zurückbehaltungsrecht.

14. Verhaltenskodex für Lieferanten und Geschäftsverhalten

14.1 Der Lieferant ist zur Einhaltung des TECHTORY Verhaltenskodex für Lieferanten verpflichtet. Der Verhaltenskodex für Lieferanten kann auf der Webseite des Auftraggebers eingesehen werden. Der Verhaltenskodex für Lieferanten legt die einzuhaltenden Mindeststandards fest. Soweit der Verhaltenskodex für Lieferanten jedoch im Widerspruch zu lokalen Gesetzen steht, haben die lokalen Gesetze Vorrang. Der Auftraggeber kann den Verhaltenskodex für Lieferanten ändern, wenn sich maßgebliche rechtliche, behördliche oder institutionelle Anforderungen, Rechtsprechung oder ethische Geschäftsgrundsätze ändern.

14.2 Der Lieferant erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass ein Verstoß gegen die Regelungen unter dieser Ziffer 14 (Verhaltenskodex für Lieferanten) dieses Vertrages als wesentliche Vertragsverletzung angesehen wird, die TECHTORY das Recht gibt, den Vertrag jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. TECHTORY ist nach Ausübung dieses Kündigungsrechts nicht zur Zahlung etwaiger ausstehender Vergütungen oder zu sonstigen Zahlungen verpflichtet. TECHTORY ist weiterhin nicht zum Ersatz von Schäden verpflichtet, die der Lieferant aufgrund einer Kündigung gemäß dieser Ziffer 14 (2) (Kündigungsrecht) erleidet.

15. Ausführung von Arbeiten

15.1 Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten innerhalb unseres Werks ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten („Fremdfirmenrichtlinie“); die für das Betreten und Verlassen der genannten Fabrikanlagen bestehenden Vorschriften sind einzuhalten. Wir übernehmen keine Haftung für Unfälle, die diesen Personen auf unseren Grundstücken oder in den Fabrikanlagen zustoßen.

15.2 Der Lieferant ist verpflichtet sich an die Fremdfirmen-Richtlinie von TECHTORY, welche ihm im Zuge der Auftragsvergabe einmalig übermittelt wird und welche er schriftlich akzeptieren muss, zu halten und alle relevanten Informationen an seine Mitarbeiter und Sublieferanten weiterzugeben.

Die aktuelle Fremdfirmen-Richtlinie finden Sie auf unserer Webseite. Entstehen TECHTORY durch Fehlleistungen, die dem Lieferanten zuzurechnen sind, Kosten, so hat der Lieferant diese zu ersetzen.

16. Allgemeine Bestimmungen

16.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und uns, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

16.2 Erfüllungsort für die Lieferung ist, sofern nichts anderes vereinbart, Appenweier.

16.3 Gerichtsstand ist Offenburg.

16.4 Wir sind berechtigt, den Lieferanten nach unserer Wahl am Gericht seines Sitzes oder am Gericht des Erfüllungsortes zu verklagen.

16.5 Sollten einzelne Klauseln dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht.